

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.



Nr. 24.

Cöln, den 14. Juni 1918.

Inserionspreis für die diergsp. Zeitzeile 30 Pfg. Stellengehuche und Angebote, sowie Anzeigen über Zahlstellen können die Adressen: Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag.

19. Jahrg.

## Stärkt den Verband!

Die Beitragsfestsetzungen in den Zahlstellen des Verbandes zeigen in der erfreulichsten Weise, daß die Treue in unserer Organisation nicht leerer Schall und Rauch ist. Sie bringen auch zum Ausdruck, daß unsere Mitglieder in der Pflichterfüllung gegen ihren Stand bis zum letzten ausharren werden.

So erfreulich diese Tatsache ist, sie genügt allein keineswegs, um dem Verband jene Achtung zu verschaffen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er braucht dazu nicht nur opferwillige, sondern auch zahlreiche Mitglieder. Die Gewerkschaftsbewegung kann und darf nichts anderes sein wie eine Massenbewegung. Arbeit der Gesamtheit für die Gesamtheit! — das ist Gewerkschaftslosung. Unsere gewerkschaftlichen Ziele erreichen wir aber nicht, wenn wir anstatt Massenbewegung nur ein engbegrenzter Zirkel gut gesinnter, pflichtgetreuer Menschen sind.

Was wir sind und was wir werden wollen, dazu müssen wir auch die anderen bringen, die unseren Reihen noch abseits stehen. Die gesamte Arbeiterschaft des Holzgewerbes gehört in den Verband. Von selbst werden allerdings die wenigsten den Weg zu uns finden. Nicht werden die Unorganisierten uns suchen, sondern wir müssen sie suchen! Ohne Apokalypse kann sich keine Bewegung entfalten. Jeder in unseren Reihen aber, der in diesen Tagen bekundet, daß er im Interesse seines Standes jedes notwendige finanzielle Opfer bringt, der sollte auch Werber für den Verband sein. Der Verband braucht alle diese Kräfte, da ja auch die Zahl der unorganisierten Holzarbeiter noch so groß ist.

Nur wenn der Einzelne, der zum Verband hält, sich rührt, zeigt, daß er nicht nur eine gute Sache vertritt, sondern er nur dort steht, wo jeder verständige und rechtschaffene Holzarbeiter auch stehen muß, verschaffen wir dem Verband die Achtung, die zur Gewinnung der Fernstehenden führt. Nur wenn wir es in das Allgemeinbewußtsein der Arbeiterschaft unverbildlich einschämen, daß der unorganisierte Arbeiter unter allen Umständen sittlich tiefer steht als der organisierte, da er nur sein Ich, nicht aber seinen Bruder kennt, wird die gewerkschaftliche Pflichterfüllung mit der Zeit zu einer Selbstverständlichkeit für alle Arbeiter werden.

Nicht dürfen wir stillschweigend zusehen, wenn Unorganisierte sich um uns herum betätigen. Oder vielleicht gar alles ängstlich vermeiden, was dazun tun könnte, daß wir Gewerkschaftler sind! Letzteres ist der Uebel größtes. Brauchen wir es zu verbergen, wenn wir unsere Pflicht tun, wenn wir für Recht und Fortschritt streben? Überall soll der Gewerkschaftler erkennen lassen, daß er Achtung verdient, und daß Verachtung dort am Platze ist, wo ein gedankenloses „In den Tag hineinleben“ oder gar selbstsüchtige Drückerberei sich zeigt.

Nur der soll nach dem Dichtermot Freiheit und Leben verdienen, der täglich sie erorbern muß. Achtung, Stärke, Ansehen, Einfluß des Verbandes können ebenfalls nur gewonnen und behauptet werden durch tägliche Eroberung, durch Kettenkampf mit dem, was ihnen entgegensteht. Nicht von selbst wird der Verband zur Macht, sondern nur durch den Willen und die Tat seiner Anhänger.

Das Leben zu verteidigen, unsere große Zeit unbenutzt für die Arbeiterschaft verschleichen zu lassen, das wäre ein gar unwürdiges Beglücken. Nicht eher darf gerahtet werden, bis auch der letzte Holzarbeiter dem Verband zugeführt und die Arbeiterschaft jene Stellung in der menschlichen Gesellschaft errungen hat, die ihr gebührt. Gewaltige Aufgaben harren noch unser. Der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft dürfte kein leichter sein. Entblüht von Rohstoffen, muß die deutsche Industrie am Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt teilnehmen, damit Arbeit und Nahrung für Millionen im Lande geschaffen wird. Eine unerhörte Feuerung hat alle Bedarfsgegenstände erfasst und wirkt sie um so schlimmer, je mehr die Reste aus einer spar samen Hauswirtschaft zur Reize gehen. Im gesellschaftlichen staatlichen Leben macht sich ein Geist breit, von dem der Arbeiter nichts Gutes zu erwarten haben, wenn sie nicht mit der gemeinsamen Kraft an seiner Niederringung wirken.

Da brauchen die Arbeiter die Organisation — und zwar eine starke Organisation, so notwendig wie das liebe Brot. Wer da keiner Organisation angehören mag, hat gewiß noch nicht die notwendige Aufklärung erhalten. — Nur daran fehlt es und darum ist der Verband nicht so stark an Mitgliederzahl, wie wir es wünschen müssen. Niemals kann von vornherein angenommen werden, daß sich die Unorganisierten nur aus Kriegererei vor dem Arbeitgeber, aus fast berechnenden selbstsüchtigen Gründen — die anderen, die Beiträge bezahlen, schaffen es für mich mit und ich spare dadurch mein Geld — dem Eintritt in den Verband entziehen. Fast immer sind es Borurteile und die Unkenntnis, die sie abseits der Organisation stehen lassen.

Nicht liegt es daher an den Unorganisierten, wenn sie den Weg zum Verband nicht finden. Wie kann man vom Blinden erwarten, daß er allein ein gegebenes Ziel erreicht! Nur wenn er geleitet wird, kommt er hin. Und nur wenn wir die Unorganisierten auffuchen, ihnen zeigen, daß Einsicht, ehrliches Streben und sittliches Empfinden bei den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zu finden ist, während der Indifferentismus die Brutstätte der Kriegererei, der Habgier, der selbstlichen und geistigen Not der Arbeiter sowie alles unedlen Tuns ist, dann werden sie zu uns kommen.

## Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Alle Anträge auf Hilfe für Kriegshinterbliebene sollen bei den örtlichen amtlichen Fürsorgestellen eingereicht werden. Diese sind angewiesen, alle Anträge, selbst aussichtslos wohlwollend entgegenzunehmen und zu prüfen, die nötigen Feststellungen über die Verhältnisse der Hinterbliebenen zu machen und das so gewonnene Material mit ihrer Begutachtung weiterzugeben an die für die Entscheidung maßgebenden amtlichen Stellen. Haben diese örtlichen Fürsorgestellen auch keine Entscheidungs befugnisse, so werden ihre Gutachten doch in den meisten Fällen als maßgebend den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Es kommt darum für die Kriegshinterbliebenen sehr darauf an, welcher Geist in diesen Fürsorgestellen lebendig ist. Der wird ihnen eingegossen durch die freiwilligen Helfer und Helferinnen, die in den einzelnen Fürsorgestellen tätig sind. Neben Geistlichen, Lehrpersonen und Vertretern von charitativen und sozialen Vereinen sind auch Vertreter und Vertreterinnen der Gewerkschaften zugelassen oder besser, sehr vielen Stellen erwünscht. Zur Zeit ist noch an vielen dieser Fürsorgestellen Platz für tüchtige, zur Mitarbeit bereite Mitglieder der christlichen Gewerkschaften. Es wird in erster Linie Sache unserer Ortskartelle sein, geeignete Vertreter als Helfer und Helferinnen in diese Fürsorgestellen zu entsenden.

An erster Stelle kommen für die Kriegshinterbliebenen die Militärrenten in Betracht. Auf diese besteht für Witwen und Waisen ein klagbares Recht. Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Renten und ihre Höhe dürfen hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Wer aber nicht unterrichtet ist greife zum „Soldaten-Katechismus des Kriegsunterstützungs- und Versorgungswesens“ (Cöln 1916. Christlicher Gewerkschaftsverlag). Als im Kriege geblieben gelten auch alle, die in der feindlichen Gefangenschaft verstorben sind. Kein klagbares Recht gibt es auf die Beihilfen für Kriegerwitwen, die bedürftigen Witwen bis zur Höhe von 400 Mk. gewährt werden können in all den Fällen, wo der Tod nicht als durch den Kriegsdienst verursacht anerkannt wird. Auch nicht für das Kriegselterngeld und die Unterstützung sonstiger Angehöriger. Die Einzelheiten kann jeder im „Soldatenkatechismus“ nachlesen. Bemerkenswert ist hier, daß in ablehnendem Sinn von der letzten Instanz (Kriegsministerium) erlebte Verfahren immer wieder neu ausgenommen werden können, wenn neue Gesichtspunkte und Tatsachen vorgebracht werden, die bisher noch nicht bekannt waren.

Ueber die Militärrenten hinaus kann die Militärverwaltung zum vollen Geldschaden haftbar gemacht werden, wenn der Tod des Ernährers durch einen militärischen Vorgesehten verschuldet worden ist. Die Klage ist bei der Intendantur des zuständigen Generalkommandos einzureichen. Auch gegen Dritte, die den Tod verschuldet haben, z. B. Eisenbahnverwaltung bei Eisenbahnunfällen usw., kann Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Ausgleichszuwendungen über die gesetzlichen Renten hinaus erhalten diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer ein nachweisbares Einkommen von über 1500 Mk. jährlich bezogen hat. Endlich sollen jetzt diejenigen Kriegerwitwen, die sich durch die Hinterbliebenenversorgung schlechter stehen, wie sie sich als Kriegerfrauen stehen würden, den Unterschied aus dem Kriegswohlfahrtsfond ausgezahlt erhalten. (Ministerialerlaß vom 24. 11. 1917.)

Kapitalabfindungen nach dem Gesetz vom 3. 6. 1916 werden in den meisten Fällen zum Abstoßen einer Hypothek beantragt. Die Frauen sind aber, wenn es sich um eine feste Hypothek, deren Kündigung nicht zu befürchten ist, handelt, im Nachteil, weil sie dabei statt dem bisherigen meist erheblich niedrigeren Zinssatz 6,78% bezahlen.

Die Militärrenten sind nur für die Regelfälle geschaffen und enthalten viele Härten. Darum sind aus freiwilligen Spenden Hilfsfonds bei den Generalkommandos geschaffen worden, solche Härten auszugleichen. Sie stehen zur Verfügung bei augenblicklicher Not, in Krankheits- oder Unglücksfällen, wo die Rente oder eine Zusatzrente nicht gewährt werden kann, für Kriegerwitwen, die wegen Arbeitsunfähigkeit nur auf die geringe Militärrente angewiesen sind usw. Auch Kriegseltern, Inhaber von Friedensrenten, von Renten aus früheren Feldzügen können aus diesen Fonds Zuwendungen erhalten. Anträge, die behördlich beglaubigt sein müssen, sind bei der Fürsorgestelle oder, wo eine solche noch nicht vorhanden ist, beim Bezirkskommando einzureichen.

Zuwendungen aus diesen Fonds können in der Regel nur einmal im Jahre erfolgen. Für ganz besondere Notfälle sind aber noch besondere, kleinere Hilfsfonds vorhanden. Unterstützungsgesuchen wegen Erkrankungen muß ein ärztliches Attest beigelegt werden. Die Lazarettärzte sind verpflichtet, Kriegshinterbliebenen solche Atteste kostenlos auszustellen.

Als Ausgleich für besondere Härten kommt besonders die Nationalstiftung in Betracht. Dieselbe hat über 40 000 Sammelstellen und verfügt heute über ein Vermögen von rund 100 Millionen Mark. Die Hauptleitung steht in Verbindung mit dem Ministerium des Innern in Berlin. Die örtlichen Organe sind vielfach für die einzelnen Kreise die Fürsorgestellen. Für die Gewährung von Beihilfen sind feste Grundsätze aufgestellt. Doch ist den örtlichen Organen weitgehender Spielraum zur Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse gegeben. Die laufenden Renten aus dieser Stiftung werden nur auf 3 Jahre bewilligt und müssen dann wieder neu beantragt werden. Die Stiftung erstrebt in erster Linie, die Hinterbliebenen in den Stand zu setzen, sich selber zu helfen, und den Kampf mit den harten Lebensnotwendigkeiten später allein gut bestehen zu können. Der Personkreis, der daraus Zuwendungen erhalten kann, ist viel weiter gestellt, als bei der militärischen Rentenversorgung. Die bisherigen Lebensgewohnheiten und der Begriff „Kriegsgemäßer Unterhalt“ spielt hier eine Rolle. Sie will helfen bei Regelung des Nachlasses, Schuldenregulierung, Berufsausbildung der Witwe, auch mit etwa notwendiger Selbstunterstützung während der Ausbildungszeit, bei notwendig erscheinenden Veränderungen des Haushaltes, der Wirtschaft oder der Wohnungsverhältnisse, bei Abschluß zweckmäßiger Versicherungen, mit Ausbildungsbeihilfen für gutbegabte Kinder, Reisezuschüssen, Krankenunterstützung, Kuraufenthalt in Sanatorien oder Bädern. Kriegseltern können, wo dies notwendig erscheint, dauernd unterstützt werden, selbst in Fällen, wo das Kriegselterngeld von den militärischen Stellen nicht gewährt wird. Die Stiftung kann auch da eingreifen, wo die gesetzlichen Renten nicht bezahlt werden und der ursprüngliche Zusammenhang des Todes mit dem Militärdienst nicht nachgewiesen werden kann. Auch Angehörige verstorbenen Hilfsgenossen können Zuwendungen erhalten, selbst wenn der Ernährer erst später an den Folgen einer Krankheit gestorben ist, die er sich als Gefangener zugezogen hat. Ferner können die Angehörigen unterstützt werden, deren Ernährer einem Pfliegerangriff oder einer sonstigen feindlichen Einwirkung zum Opfer fiel. Die Stiftung kann auch schon eingreifen, bevor das militärische Rentenverfahren zum Abschluß gelangt ist. Als Grundsatz für das Maß der Zuwendungen gilt, daß kleine Ersparnisse unberücksichtigt bleiben, größere aber angerechnet werden. Bei der Anrechnung von Arbeitseinkommen soll so verfahren werden, daß die Anrechnung für arbeitswillige Personen nicht wie eine Strafe für Arbeitswilligkeit empfunden werden kann. Bei Personen, die schon vor dem Krieg erwerbstätig waren, soll das Arbeitseinkommen höher angerechnet werden wie bei Personen, die durch die Kriegssperre zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen worden sind.

Mit der Nationalstiftung hängen noch eine Reihe anderer Stiftungen zusammen, die da eingreifen können, wo die Stiftung der Nationalstiftung selber Schranken zieht, die bringende Notwendigkeit einer Hilfe aber klar vorzageht. Kinderreiche Familien sollen dabei nach Möglichkeit vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die Kriegspatenschaften sind als ein Teil der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge zu betrachten. Als Ziel ist vorgesehen, bedürftigen Kriegerwitwen bei der Schulterfassung einen Betrag von etwa 300 Mk. zur Erlernung eines Berufes überweisen zu können.

Auf dem Gebiete der Sozialen Fürsorge sind den örtlichen Stellen besondere Anleitungen gegeben worden, die je nach dem Geist, der diese befeht, mehr oder minder vollkommen durchgeführt werden. So soll den Kriegshinterbliebenen die Beschaffung von Kartoffeln, Brennmaterial usw. möglichst erleichtert werden. Krankenhilfe und -pflege kann auch aus Mitteln des Kriegswohlfahrtsfonds gewährt werden. Bei Rückzahlungen, Mietskulden usw. soll tatkräftig geholfen werden. Grundsatz ist, daß landstreuende Witwen nicht von der Stadt aufs Land verpflanzt werden sollen. Dagegen sollen mit dem Leben und den Arbeiten auf dem Lande vertraute Personen möglichst auf dem Lande festgehalten werden. Möglichste Unabhängigmachung der Hinterbliebenen durch eigenen Erwerb soll angestrebt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen sollen aber Frauen mit kleinen, noch nicht schulpflichtigen Kindern, sofern die Kinder nicht bei Großeltern u. dergl. gut untergebracht sind, nicht arbeitsfähig außer dem Hause gelten. Für solche Frauen soll Heimarbeit durch die Intendanturen der Generalkommandos beschafft werden. Auch sollen Gangwaren statt ihrer Unterbringung in Anstalten solchen tüchtigen und zuverlässigen Frauen gegen ein gut auskömmliches Pflegegeld in Pflege und Erziehung gegeben werden. Kriegsamt und Regierung haben sich bereits in mehreren Erlassen zum Eingreifen gegen Lohnbrud gegenüber Kriegerwitwen bereit erklärt. Die Fürsorgestellen haben auch Anweisung erhalten, die Hinterbliebenen auf die ihnen aus der Reichsversicherungsordnung zustehenden Rechte besonders aufmerksam zu machen. Den höheren Stellen ist bereits mehrfach aufgetragen, daß häufig trotz Erfüllung aller Bedingungen von den Hinterbliebenen keine Anträge auf Krankenrente, Wochenhilfe usw. gestellt werden. Die Ursache kann nur auf die Unkenntnis der Beteiligten zurückgeführt werden.

Gerade bei der Kriegshinterbliebenenfürsorge gilt noch mehr wie von jedem anderen Zweig des Fürsorgewesens, daß Reiz der am besten fährt, der in allen schwierigen Lagen sofort weiß, welche Einrichtungen für solche Fälle vorhanden sind und darum auch Reiz die entsprechenden Anträge zu



stellen versteht. Die übergroße Zahl der für die Kriegshinterbliebenen vorgesehenen Leistungen werden nur auf besonderen Antrag gewährt. Wie so oft im Leben besteht auch hier die Gefahr, daß die Vermittler, die Hilfsbedürftigen und Hilflosesten am wenigsten von den vorhandenen Einrichtungen erfahren und am wenigsten mit entsprechenden Anträgen hervortreten. Daraus ergibt sich um so mehr die Notwendigkeit, daß die christlich organisierte Arbeiterschaft auch der Kriegshinterbliebenenfürsorge ihr Augenmerk dauernd zuwendet und wenigstens jedes größere Ortsstell eine geeignete Personen zur besonderen Mitarbeit auf diesem Gebiete bestellt.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 24 Wochenbeitrag im Jahr 1918 für die Zeit vom 9. Juni bis 15. Juni fällig ist.

**Wahl der Beitragsklasse.** Die nachstehenden Zahlstellen beschließen die Einführung des beigefügten Wochenbeitrags: **Wottrup:** 1,20 Mk.; **Frankfurt a. M.:** 1,20 Mk.; **Offenbach a. M.:** 1,20 Mk.; **Witten (Ruhr):** 1,20 Mk.; **Wuppertal:** 1,10 Mk.; **Koblenz:** 1,00 Mk.; **Schiffbrunn:** 1,00 Mk.; **Waldbrunn:** 1,00 Mk.; **Südwest:** 1,00 Mk.; **Wald:** 1,00 Mk.; **Süd:** 1,00 Mk.

Ein neues Flugblatt zur Verarbeitung für den Verband ist erschienen. Es kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes in jeder benötigten Anzahl bezogen werden.

Das Protokoll vom 4. deutschen Arbeiterkongress ist erschienen. Den größeren Zahlstellen wird je ein Exemplar unentgeltlich zugehen. Weitere Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Preis des Protokolls stellt sich für Mitglieder auf 2,25 Mk. (ohne Porto). Durch den Buchhandel bezogen kostet das Protokoll 4,00 Mk.

## Berichte aus den Zahlstellen.

**Friedrichshagen:** Unsere Zahlstelle gehört auch zu denen, die während des Krieges durch die Einberufung sämtlicher Mitglieder eingegangen waren. Als nun die Reichswehrfabrik Friedrich hier eine Filiale errichtete, wurden die Arbeiterinnen von Buttenheim mit überlassen, konnte auch die Zahlstelle wieder errichtet werden. Anfangs waren es nur Arbeiterinnen die aber die Zahlstelle mangelhaft in Ordnung hielten. Als nun Kollege Georg Manser vom Militär die Zahlstelle übernahm, wurden übermäßig dieser sofort wieder in Ordnung gebracht. Seiner Bemühungen gelang es auch, die Arbeiterinnen der Firma Müller & Seybold zu organisieren. Diese waren mit der Ansicht, daß für sie der hiesige Eigenheim nicht günstig sei, weil sie nur unzureichende Arbeiter befristete. Kommt heute aber ein Arbeiter, daß ihre Arbeiter sich ebenfalls organisieren, so werden diese eine Verbesserung von 5 Pfg. die Stunde. Die Arbeiterinnen waren aber mit dieser Verbesserung nicht zufrieden. Verhandlungen des Bezirksrates mit der Firma hatten den Erfolg, daß die Höhe der Lohnen Arbeiter sofort um mehrere 10 Pfg. die Stunde von 5 Pfg. pro Stunde aufgedrückt wurden. Ebenfalls wurden die Arbeiterinnen eine Beförderung. Wenn die Arbeiter nun zum Verbande halten wird es möglich sein, weitere Verbesserungen zu erzielen. Wären die Kollegen schon länger organisiert, so hätte sie die wirtschaftliche Lage längst geholt. So aber hat der Kollege den Schaden und die Arbeiter den Schaden. Jetzt ist es das Bestreben sich wieder zu holen. An die Mitglieder der Organisation wird es nicht fehlen.

## Gewerkschaftliches.

### Vom Herrensdiens zur Arbeitsaufnahme.

Es ist nicht im „Holzarbeiter“ darauf hingewiesen worden, daß alle zum Herrensdiens eingezogenen Verbandsmitglieder aus dem Tage, ab welcher Beiträge zu entrichten haben, so für ihren künftigen Beruf wieder nachgeholt und für ihre Arbeit den zeitigen Verhältnissen entsprechend entschädigt werden. Es ist aber gleich, ob die Kollegen gleich Arbeitsaufnahme vom Herrensdiens entlassen, ob sie verbannt oder zur Arbeit kommen werden. Die alltägliche Erfahrung lehrt, daß die Zahlstellen, die mit der nicht erfolgten Arbeitsaufnahme die Pflicht gegenüber dem Verband vergessen recht groß. Das ist eine bewährte Erfahrung. Gerade von Kollegen, denen die Disziplin während des Herrensdiens in Fleisch und Blut übergegangen sein sollte, dürfte kein noch Dringlichere und Pflichtgefühl erwartet werden. Es ist nun aber einmal mit der Zahlstelle zu rechnen, daß die Lohnempfänger der vom Militär zurückgelassenen Kollegen gegenüber der Berufsorganisation nicht gering ist. Von selbst werden sie nicht freiwillig weniger beim Verband zahlen. Der Zahlstellen obliegt deshalb die Pflicht, überall nach dem besten zu sehen und für die Kollegen zur Handlung zu kommen. Es darf nicht vorzukommen, daß in einer alten Zahlstelle, wo der Zahlstellenvorstande dreizehn Jahre lang ein zuverlässiger Kollege geleitet hat, es sich bei der Arbeitsaufnahme beim Verband umkehrt. In solchen Fällen geht es nicht. Der eine ist nicht zufrieden, der andere nur beschränkt oder brennend, und es ist nicht möglich, dann aber auf ihrer Nachfrage nach dem besten zu sehen. Selbst die Zahlstellenvorstände sind nicht für die gewerkschaftliche Pflicht entgegen zu sein. Die Zahlstellen kann man nicht allein lassen. Die Zahlstellen sind nicht zu lassen, sondern sie sind zu unterstützen, wenn sie sich nicht selbst in der Disziplin und in der Pflicht verlieren. Die Zahlstellen sind nicht zu lassen, sondern sie sind zu unterstützen, wenn sie sich nicht selbst in der Disziplin und in der Pflicht verlieren.

Anspruch der Allgemeinverhältnisse sein sollte, da kann man taufen gegen eine weiten, daß es dort auch mit der Organisation nicht gut steht. Das alles muß den vom Herrensdiens zurückgelassenen Kollegen überall mit der notwendigen Deutlichkeit gesagt werden.

**Tapezierer und Sattler.** Die sog. Verbände der Sattler und Tapezierer erwägen gegenwärtig in ihren Verbandszeitungen die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung der beiden Organisationen. Das Organ der Sattler weist darauf hin, wie während des Krieges Tapezierer in die verschiedensten Zweige der Sattlererei hineingeraten sind. Die Verschmelzungen im Beruf seien ja bedeutend, daß der Uebertritt der in der Sattlererei beschäftigten Mitglieder des Tapeziererverbandes eine teilweise Verschmelzung der beiden Verbände bedeute. Da frage es sich dann, ob nicht gleich besser ganze Arbeit gemacht werden könne. Eine Vereinigung der beiden Verbände zu einem Industrieverband sei das nächstliegende, da zu einer Verschmelzung mit den Schuhmachern und Lederarbeitern noch die Vorbedingungen fehlten. Die Zeitung des Tapeziererverbandes stellt sich auf den gleichen Standpunkt wie die Sattler- und Portefeuille-Zeitung. Sie erklärt, wenn Mitglieder beider Verbände in nennenswerter Zahl in demselben Betriebe die gleiche Arbeit verrichteten und dieser Zustand durch die Kriegseinwirkungen gegeben sei, so wären die Vorbedingungen und Voraussetzungen für eine Verschmelzung vorhanden. Nur von diesem rein sachlichen und objektiven Standpunkt aus sei die Frage der Verschmelzung zu prüfen. Die Mitglieder des Tapeziererverbandes werden dann aufgefordert, ihre Meinung dahin zu äußern, ob die wirtschaftliche Entwicklung der Gewerbe eine Verschmelzung der beiden Verbände ratsam erscheinen lasse. Die Verschmelzungsbestrebungen haben auch für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung einiges Interesse. War es mit der Organisation der Tapezierer in unseren Reihen vor dem Kriege einigermaßen günstig bestellt, so konnte solches von der Organisation der Sattler nicht behauptet werden. Wegen 26 Mitgliedern, die in den Jahren 1912/13 vom Lederarbeiterverband zu unserem Holzarbeiterverband übertraten und 28 christlicher Gewerkschaftler, die den entgegengesetzten Weg gingen, hat es soviel Grenzstreitigkeiten abgesehen, daß darüber die Gewinnung von Sattlern für unsere Bewegung bald ganz vernachlässigt wurde. Jedenfalls hat unter solchen Zuständen und durch die im Kriege geschaffene Lage der sog. Sattlerverband in der Kriegszeit gemaltige Fortschritte machen können, während die Mitgliederentwicklung der christl. Gewerkschaften durch das Anwachsen der kriegswichtigen Sattlereibetriebe bald völlig unbeeinträchtigt blieb.

## Soziale Rundschau.

Nach höherer Lebensmittelpreise wünscht der Abg. Köstler im Ernährungsanschuß des Reichstages einen Antrag eingebracht, wonach Obst, Gemüse und Eier wieder völlig dem freien Handel überlassen bleiben sollen. Der Milchpreis soll gemäß den heutigen Produktionskosten erhöht werden. Brot und Kartoffeln sollen nur für die ärmere Bevölkerung rationiert und mit Höchstpreisen belegt werden. Im übrigen soll der Handel freie Hand hinsichtlich der Verteilung und der Preise haben. Eine solche Änderung in unserer Lebensmittelwirtschaft hätte naturgemäß die Folge, daß die Preise ganz gewaltig stiegen und nur derjenige sich würde halten können, der über einen gefüllten Geldbeutel und über gute Verbindungen verfügt. Für zahlreiche Deutsche würde die Annahme des Antrages Köstlers der Hungertod bedeuten, während andererseits die landwirtschaftlichen Kriegsgewinner, die Schieber und Lebensmittelwucherer noch mehr Geld in ihren Beutel tun könnten. Entschieden sind alle Bestrebungen nach Art Köstlers abzuweisen. Unser Volk verdient nicht im Interesse des Gottes Rammon noch größeres Entbehren zu tragen.

Die Aufhebung des Absatz 2, § 152, S.O., wird in einer Petition des Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe in Berlin vom Reichstag gewünscht. Bekanntlich besagt dieser Absatz von den Vereinbarungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinbarungen und Berabredungen frei und findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt. Während allgemein der Grundlag gilt, daß etwagegangene Beiträge zu halten sind, findet dieser Grundlag auf die Gewerkschaftsmitglieder gegenüber ihren Organisationen, keine Anwendung. Mit seiner Gewerkschaft kann ein Mitglied vereinbaren was es will — nach der Zeit auf den § 152 Abs. 2 stehenden Rechtsprechung besteht kein Zweifel, hier übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Jeder Fall ist einmal denkbar, daß es sich gewiß verwerflich und mit seinen moralischen Auffassungen nicht vereinbar, wenn ein Gewerkschaftsmitglied bei irgend einer Gelegenheit hohe Unterhaltungen bezieht und nach deren Bezuge den Verband den Rücken kehrt. Trotzdem wäre eine Vereinbarung, die einen so handelnden Menschen verpflichten, die erhaltene Unterhaltungen beim Rücktritt aus dem Verband zurückzahlen, rechtlich möglich. Der Abs. 2 des § 152 S.O. hat solchen Vereinbarungen entgegen. Auf Grund dieser Bestimmungen ist es demnach nicht den deutschen Gewerkschaften möglich in den etwagegangenen Unterhaltungen zu stehen, die bei Rücktritt aus der Organisation zur bestimmten Zeiten und nach vorabgegangener Aufkündigung zurückzahlen, wie Absatz 2, § 152

schweizerischen Gewerkschaften können. Wenn jedoch jetzt gar die Arbeitgeber die Aufhebung des Abs. 2, § 152 S.O. verlangen und zwar mit der Begründung, die Vereinfachung des § 153 sei ein Entgegenkommen an die Arbeiter gewesen, jetzt müsse dafür den Arbeitgebern ein Ausgleich geboten werden, so ist diese Tatsache immerhin geeignet, nachzuforschen, ob nicht irgend ein findiger Jurist neue Fesseln für die Gewerkschaften entdeckt hat, die durch die Aufhebung von Abs. 2, § 152 S.O. nutzbar gemacht werden können.

### Fach- oder Bezirks-Arbeitskammern?

Regierungseitig werden Facharbeitskammern begründet mit dem Hinweis darauf, daß die Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter eines Berufes einander näher gebracht, zur Förderung des sozialen Friedens diejenigen zusammengebracht werden müßten, die miteinander arbeiten, deren Interessen ein gutes Stück gemeinsam sind, die sich nicht fremd gegenüberstehen. Das Einigungswesen zu fördern und zu pflegen, sei eine Hauptaufgabe der Arbeitskammern, erfordere aber die unbedingte Fachkenntnis der Kammermitglieder. Bei den Fachkammern wäre die Wahl fachkundiger Vertreter gesichert, nicht aber bei der Territorialkammer, deren Mitglieder durch allgemeine Wahlen bestellt würden. Nachdem auch zum Abschluß von Tarifverträgen, innerhalb der einzelnen Industrien, sowie zur Regelung des Arbeitsnachweises besondere gewerbliche Fachkenntnisse erforderlich wären, sei die Bildung von fachlich gegliederten Arbeitskammern angezeigt und sei das Richtige. Nur die aus Fachleuten zusammengesetzten Kammern könnten über einschlägige soziale und Gewerbefragen der Regierung wertvolle und maßgebende Gutachten erstatten.

Die Durchführung der von der Regierung für die Bildung von Arbeitskammern hiet aufgestellten Gesichtspunkte, eine die völlige Fachkenntnis der einzelnen Berufe verbürgende Osterung der Arbeitskammern, würde zu einer außerordentlichen Zersplitterung, zur Bildung einer Anzahl von Kammern führen. Bei der Fachkenntnis als Voraussetzung, genügt nicht etwa die Berücksichtigung der einzelnen Gewerbegruppen, es müßten auch die 165 Gewerbearten, nebst den einzelnen Zweigen des Verkehrsgebietes bei der Bildung von Arbeitskammern berücksichtigt werden. Bei der Bildung nur einer Fachkammer über das ganze Reich würde die weitere Voraussetzung Arbeiter und Arbeitgeber zusammenzuführen, die gemeinsame und gleichartige Berufsfragen und Interessen haben, bei der Verschiedenartigkeit selbst in der Art gleicher Betriebe in Nord und Süd, nicht erfüllt werden können. Zu den nach fachlichen Gesichtspunkten zu errichtenden Kammern müßten also dennoch die einzelnen Bezirke und Landesteile berücksichtigt, eine Vielheit von Fachkammern gebildet werden.

Aber selbst bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse dürften die Fachkammern nicht die Vorzüge anweisen, die man ihnen zuspricht. In der Gewerbegruppe 5 beispielsweise sind Gewerbearten, die miteinander so gut wie nichts gemein haben, weder in Bezug auf den zu bearbeitenden Stoff, noch in der Arbeitsmethode. Der Gruppe sind zugeteilt 26 Berufsarten: Münz- und Prägeanstalten; Schrot- und Metallgussfabriken; Glasengießereien und Aluminiumwarenfabriken; Gold- und Silberschläger; Kupferschmiede; Eisengießereien; Blechwarenfabriken; Schlossereien; Zeug- und Waffenschmiede; Feilenhauer, Adler usw. Zur Sicherung der Fachkenntnis und zweckentsprechender Gemeinamkeitarbeit müßten also hier in der einen Gruppe eine Anzahl von Kammern gebildet, die Gruppe in viele Teile zerrissen werden.

Bei der Gruppe 6, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate ist es nicht anders. Der bei der Fabrication von Dampfmaschinen und Lokomotiven tätige Unternehmer, Ingenieur, Techniker, Mechaniker, Arbeiter, ist nicht zugleich vertraut mit der Fabrication von Spinn- und Webmaschinen oder von Baukonstruktionen. Die Fabrication von Dampfmaschinen erfordert andere Kenntnisse, anderes Material als wie die Herstellung von Fahrflühen.

So türmen sich der Ausführung des Gedankens der Regierungsvorlage auf Bildung von Fach-Arbeitskammern außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Sie würden dazu führen, daß nur eine geringe Anzahl von Berufen eine fachlich rechtliche Interessensvertretung in Arbeitskammern bilden; die große Masse der übrigen Berufsangehörigen ausgeschaltet würde. Eine Bevorzugung der großen Industrien auch auf diesem Gebiete eintreten zu lassen, dazu besteht kein Grund; auch die übrigen wollen in der Deffektivität und der Regierung gegenüber zum Worte kommen. Die wird ermöglicht durch Bildung territorial gegliederter Kammern für bestimmte Bezirke, in der alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Vertretung finden, bei denen für die einzelnen Berufe Fachabteilungen gebildet werden können. Ein diesbezüglicher Antrag ist im Reichstag eingebracht. Die bisherigen Erörterungen darüber gezeigt haben, ist seine Annahme trotz des Einspruchs von Regierungsseite nicht ganz ausgeschlossen.

### Stadtdat.

Nikolaus Steinberger, Drechsler, 55 Jahre alt, gestorben zu Eisingen.

Ruhe in Frieden!

**Verbandsmitglieder!**  
**Stärkt eure Organisation!**  
**Seid unermüdetlich in der Werbung**  
**neuer Mitglieder!**